



Reglement

über die Spezialfinanzierung für den Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens

2024

Reglement über die Spezialfinanzierung für den Werterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung zukünftiger baulicher Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0 bis 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 100 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft. ² Es ersetzt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens vom 13. Dezember 2020 .

Beraten und genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024.

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

Andreas Minder

Pascal Dietrich

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 8. Mai 2024 bis 11. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald vom 8. Mai 2024 bekannt.

3465 Dürrenroth, 11. Juni 2024

Der Gemeindeschreiber:

¹ BSG 170.111